Satzung der Narrenzunft „Klein-Paris“ Ergenzingen 1958 e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Narrenzunft „Klein-Paris“ Ergenzingen 1958 e.V.", gegründet 1958 und hat seinen Sitz in Rottenburg a.N. - Ergenzingen
2. Der Verein ist Mitglied im "Närrischen Freundschaftsring Neckar-Gäu".
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Paragraph 2

Zweck, Ziele und Aufgabe des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des traditionellen Fasnetsbrauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, sowie anderer Bräuche im Jahresablauf.

2. Der Verein wird zur Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a: Teilnahme an Narrentreffen

b: Veranstaltung von Fasnetsumzügen

c: Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen

d: Pflege der Musik durch vereinseigene Musikgruppe

e: Pflege und Erhaltung alter Gegenstände und seitheriger Fasnetsfiguren

f: Aufstellung des Maibaumes

g: Heranführung der Jugend an das Brauchtum Fasnet

Paragraph 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein folgt nach Maßgabe des Paragraphen 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 5

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Die Mitglieder der Zunft untergliedern
   sich in
   - Mitglieder
   - Ehrenmitglieder
   - Mitglieder der Jugendgruppe

2. Mitglied der Zunft können alle natürlichen Personen (über 18 Jahre) werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck anzuerkennen, sowie die Vereinsziele aktiv zu unterstützen.

   Mitglieder können auch natürliche Personen unter 18 Jahren werden, wenn bereits mindestens ein Elternteil in der Narrenzunft Mitglied ist. Ausnahmen können vom Narrenrat beschlossen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist generell notwendig.
   Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Narrenrat. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

   Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Zunft besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Bewerber schon im Besitz von Maske und Häs ist. Bei Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft zum 01.06. des Aufnahmejahres. Danach ist die Zahlung des Jahresbeitrags fällig. Ausgehend vom Tag der Aufnahme durchläuft das Neumitglied bis zum Ende des Aufnahmejahres eine Probezeit von 12 Monaten. § 6 gilt entsprechend.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a: durch Tod

b: durch Austritt

c: durch Ausschluss

   Der Austritt kann auf den 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer

gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines oder den Närrischen Freundschaftsring Neckar-Gäu verstößt, kann vom Narrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an das Vereinsvermögen. Etwaige vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich abzugeben.

Paragraph 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen, zu besuchen. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, die erlassenen Ordnungen, sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Narrenzunft einzuhalten.

Paragraph 7

Ehrenmitgliedschaft

1. Der Narrenrat kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Zunft erworben haben. Der Beschluss hierüber Bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Narrenratsmitglieder.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt.

Paragraph 8

Organe

1. Verwaltungsorgane sind:

   a: Die Generalversammlung

   b: die Vorstandschaft

   c: der Narrenrat

2. Die Organe beschließen so weit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Bei der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können.

4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Paragraph 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich und zwar in der Regel im zweiten Quartal statt. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

2. Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe fordern. Über die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt Absatz1; jedoch kann nötigenfalls die Frist auf 1 Woche gekürzt werden.

3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit in so lange ausgeschlossen wird.

4. Die Generalversammlung ist zuständig für:

a: Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.

b: Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer evtl. Aufnahmegebühr (beides gilt in so lange, bis die Generalversammlung abändert.)

c: Die Entlastung der Vorstandschaft.

d: die Wahl der Vorstandschaft, des Narrenrates und der Kassenprüfer.

e: Die Änderung der Satzung.

f: Entscheidungen und Einsprüche gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft - betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

g: Die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten die, die Vorstandschaft an die Generalversammlung überwiesen hat.

h: Die Auflösung des Vereines

i: Den Austritt aus dem Närrischen Freundschaftsring Neckar-Gäu.

Paragraph 10

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

   a: den Zunftmeistern
   Die Zunftmeister bilden zwei bis vier gleichberechtigte Mitglieder.

   b: dem Schriftführer,

   c: dem Kassier

2. Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Zunftmeister ist in der Weise durchzuführen, dass nicht alle im gleichen Jahr gewählt werden.

3. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder den Antrag stellen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, eilige Entscheidungen selbst zu treffen und können gemeinsam über einen Betrag von 1000.- € selbst verfügen. Die Vorstandschaft hat dies bei der nächsten Narrenratssitzung vorzubringen.

Paragraph 11

Der Narrenrat(Ausschuss)

1. Der Narrenrat (Ausschuss) setzt sich zusammen aus:

   a: der Vorstandschaft

   b: den gewählten Narrenräten

   c: den gewählten Vertretern der Gruppen.

   d: den gewählten Jugendvertretern

2. Die Narrenräte und Gruppenvertreter werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt Paragraph 10 (2) dieser Satzung. Die Wahl der Narrenräte und Gruppenvertreter ist in gleicher Weise durchzuführen, dass nicht alle Narrenräte und Gruppenvertreter im gleichen Jahr gewählt werden.

3. Die Narrenräte werden von der Generalversammlung für die einzelnen Aufgabengebiete gewählt.

4. Der Narrenrat (Ausschuss) beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Paragraph 12

Der Vorsitzende

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des Paragraph 26 BGB sind die zwei bis vier gleichberechtigten Zunftmeister, sie bilden die Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und Sitzungen der Vorstandschaft und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.

3. Die gleichberechtigten Zunftmeister vertreten sich gegenseitig (Vertretungsvorstand)

Paragraph 13

Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt die Vorstandschaft, soweit sie nicht anderen Zunftorganen vorbehalten sind zu beraten und zu beschließen.

2. Die Vorstandschaft und sonst in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

Paragraph 14

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit den Vorsitzenden. Er muss ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und des Narrensamens führen. Der Generalversammlung erstattet der Schriftführer einen Bericht über seine Aufzeichnungen.

Paragraph 15

Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen, durchzuführen und zu bescheinigen.

2. Der Kassier fertigt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben zuvor die Kassenprüfung vorzunehmen und einen

Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Paragraph 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Narrenrat erlassen.
Ausnahme bildet die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

Paragraph 17

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied als Antrag jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

Paragraph 18

Auflösung

1. Die Auflösung kann von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Rottenburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des traditionellen Brauchtums im Stadtteil Rottenburg-Ergenzingen verwenden soll.

_____	_____	_____
Zunftmeister Vereinsorganisation	Zunftmeister Brauchtum	Zunftmeister Wirtschaftsbetrieb

Satzung vom 23.06.2024